

99111023080000

# Witwen- und Witwerrente für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/582441/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111023080000
Leistungsbezeichnung I	Witwen- und Witwerrente für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Witwen- und Witwerrente für Hinterbliebene in der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geldleistungen gesetzliche Unfallversicherung, Leistungen für Witwer, Leistungen gesetzliche Unfallversicherung, Leistungen nach Tod, Rente, Hinterbliebenenleistung, Feuerwehrunfallkasse, Leistungen eingetragene Lebenspartner, Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, Berufsgenossenschaft, Todesfall, Leistungen für Witwen, Leistungen bei Tod, Unfallkasse, Leistungen

Modul	Sachverhalt
	eingetragene Lebenspartnerinnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Rente (1180200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_65.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_65.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_66.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_66.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_65.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_65.html</a>
Teaser	Als Witwe, Witwer oder Teil einer Lebenspartnerschaft mit der verstorbenen Person können Sie von der gesetzlichen Unfallversicherung eine Rente erhalten.
Volltext	<p>Kommt es zu einem tödlichen Arbeitsunfall oder einer tödlich verlaufenden Berufskrankheit, sichert die gesetzliche Unfallversicherung die Hinterbliebenen finanziell ab.</p> <p>Das heißt, Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse kann Sie finanziell unterstützen, wenn Ihre Ehepartnerin oder ihr Ehepartner durch einen solchen Versicherungsfall verstorben ist. Das Gleiche gilt für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Ein Antrag ist nicht nötig.</p> <p>Die Rente beträgt in den ersten 3 Monaten nach dem Tod 2 Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (JAV), also des Einkommens der verstorbenen Person. Danach beträgt die Rente grundsätzlich 30 Prozent davon.</p> <p>Unter bestimmten Bedingungen kann die Rente in den</p>

## Modul

## Sachverhalt

ersten 3 Monaten 40 Prozent des jährlichen Einkommens betragen, wenn Sie

- ein Kind erziehen,
- mindestens 47 Jahre alt sind
- oder berufs- oder erwerbsunfähig sind.

Wenn Sie ein eigenes Einkommen haben, kann sich die Rente verringern.

Der Anspruch auf Rente besteht in der Regel nicht, wenn:

- Sie die Ehe oder Lebenspartnerschaft erst nach dem Versicherungsfall geschlossen haben und
- der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft eingetreten ist.

Eine Ausnahme besteht hier, wenn erkennbar ist, dass Sie die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht in erster Linie eingegangen sind, um die Rente zu erhalten.

## Erforderliche Unterlagen

- Sterbeurkunde
- Kontonummer der bezugsberechtigten Person (IBAN und BIC)
- Heiratsurkunde (Stammbuch) beziehungsweise Lebenspartnerschaftsurkunde
- Sozialversicherungsnummer der bezugsberechtigten Person
- gegebenenfalls Geburtsurkunden von gemeinsamen Kindern

Bitte erfragen Sie bei der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, ob und gegebenenfalls welche weiteren Unterlagen Sie einreichen müssen.

## Voraussetzungen

Sie haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf die Witwen- und Witwerrente für

## Modul

## Sachverhalt

Hinterbliebene:

• Tod der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners infolge eines Versicherungsfalles:

- Arbeitsunfall,
- Wegeunfall oder
- Berufskrankheit

• Sie haben schon davor in einer rechtsgültigen Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelebt.

Sie haben in der Regel keinen Anspruch, wenn

- Sie die Ehe oder Lebenspartnerschaft erst nach dem Versicherungsfall geschlossen haben und
- der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft eingetreten ist.

## Kosten

Es fallen keine Kosten an.

## Verfahrensablauf

Grundsätzlich müssen Sie die Hinterbliebenenrente nicht beantragen. Die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse stellt den Anspruch und die Höhe der Hinterbliebenenrente von sich aus ("von Amts wegen") fest .

Sie haben die Möglichkeit, den Vorgang online oder per Post anzustoßen.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.
- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
- Sie können sich anmelden.
  - Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren.
  - Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft

## Modul

## Sachverhalt

oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.

- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.

Nachricht per Post:

- Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
- Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.

### Bearbeitungsdauer

1 - 3 Monat(e)

### Frist

Es gibt keine Frist.

### weiterführende Informationen

[https://www.dguv.de/de/reha\\_leistung/hinterbliebene/witwenrente/index.jsp](https://www.dguv.de/de/reha_leistung/hinterbliebene/witwenrente/index.jsp)

### Hinweise

### Rechtsbehelf

- Widerspruch
  - Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

### Kurztext

- Witwen- und Witwerrente für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung
- Rente für Witwen und Witwer sowie eingetragene

## Modul

## Sachverhalt

Lebenspartnerinnen und -partner, die bis zum Tod der Versicherten mit ihnen in einer rechtsgültigen Ehe beziehungsweise einer Lebenspartnerschaft gelebt haben nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

- Rente wird als laufende Leistung gezahlt
- Einkommen, das mit der Leistung zusammentrifft, wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen hierauf angerechnet
- eine "Versorgungsehe" ist gesetzlich ausgeschlossen
- Kosten: keine
- Bearbeitungsdauer: 1 bis 3 Monate
- Meldung online oder per Post
- zuständig:
  - für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert)
  - für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

- Formulare vorhanden: Nein
- Schriftform erforderlich: Nein
- Formlose Antragsstellung möglich: Ja
- Persönliches Erscheinen nötig: Nein
- Online-Dienst vorhanden: Ja

## Ursprungsportal

Widow's and widower's pension for survivors granted by statutory accident insurance, Witwen- und Witwerrente für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung